



Dezember 2013

An alle  
Mitglieder, Gäste und Freunde

## Information Nr. 05/13

### **Liebe Angehörigenvertreter/innen und Gäste,**

im Jahr 2013 sind wieder viele Dinge geschehen, die wir entweder einfach nur erwartet oder evtl. auch befürchtet haben. Einiges hat uns erfreut, anderes wiederum musste mit der Faust in der Tasche ertragen werden. Bei der Rückschau auf dieses Jahr kann der BABdW feststellen, dass er wohl einiges bewirken konnte, aber sicher viel weniger als erhofft. Einigen Angehörigen konnte durch telefonischen oder schriftlichen Rat in besonderen Fällen geholfen werden, anderen genügte eine Auskunft in Bezug auf ihre Fragen. Die Hilfe, die durch unsere Informationen und Standpunkte geleistet werden konnte, lässt sich nicht dokumentieren. In politischer Hinsicht hat uns dieses Jahr nicht viel weiter gebracht – man denke nur an das Problem der Assistenz von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung im Krankenhaus oder an völlig unbefriedigende Regelungen im Bereich des Wunsch- und Wahlrechts. Die meisten nicht nur für einzelne relevante Gerichtsurteile haben den Angehörigen und ihren Lieben sehr geholfen, es gab aber auch andere. Gespräche mit Politikern sind meistens sehr zwiespältig: Oft entsteht der Eindruck, dass sie etwas bewirkt haben, in den folgenden Monaten stellt man dann das genaue Gegenteil fest. Auch in manchen Einrichtungen werden Angehörige – besonders wenn sie sich engagieren – noch als Störfaktor angesehen und entsprechend „behandelt“.

Lassen wir uns nicht entmutigen, auch wenn die Anzahl der dicken Bretter nicht geringer geworden ist! Bohren wir im nächsten Jahr weiter, im Vertrauen darauf, dass nicht jeder für sich allein dasteht!

### **In eigener Sache**

An dieser Stelle möchte ich wieder allen herzlich danken, die den BABdW in diesem Jahr unterstützt haben. Sei es finanziell oder auch ideell, durch Leserbriefe oder Anregungen anderer Art an den Vorstand. Wir sind für jegliche Mithilfe dankbar, denn es wäre schlimm, wenn wir nur um uns selbst kreisen würden und dabei den Kontakt zu denen, die wir ja unterstützen wollen, verlieren. Besonders hinweisen möchte ich bei dieser Gelegenheit auf die Leser, die unsere Informationen und Standpunkte ausgedruckt per Briefpost zugeschickt bekommen und uns dafür die erbetenen 20.- Euro Kostenbeitrag überwiesen haben. Wer das noch nicht getan hat, kann es ja noch nachholen; uns helfen auch kleine Beträge.

Ab dem 1. Februar 2014 gilt nun SEPA, die „Schreckliche“, wie es in einer Tageszeitung hieß. Auch

für uns als Verein und für alle, die uns Beiträge oder Spenden überweisen wollen, gelten die neuen Bestimmungen. Sie finden unsere IBAN und BIC natürlich jetzt immer in der Fußzeile, aber größer hier für die Leser, die nicht mehr so gut sehen können:

**IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67 - BIC: FFVBDEFF**

Bleiben Sie uns auch im kommenden Jahr treu; wir werden versuchen, immer aktuell und informativ zu berichten und zu helfen so gut es eben geht.

### **Mitgliederversammlung**

Die nächste Mitgliederversammlung sollte eigentlich in Lübeck stattfinden. Nun hat sich eine Änderung ergeben: Aus einem wichtigen Grund werden wir uns in Rotenburg (Wümme), unweit Bremen, treffen. Wir gehen damit in die Einrichtung, in der auch unsere beiden Referentinnen arbeiten. Das Datum, der

**5. und 6. April 2014**

bleibt aber bestehen. Wir freuen uns, wenn Sie auch dorthin kommen werden.

### **Zwangsmaßnahmen – Fixierung von Kindern in Einrichtungen**

Mit seinem Beschluss XII ZB 559/11 vom 7. August 2013 ([1](#)) hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass keinerlei richterliche Genehmigung notwendig ist, wenn ein Kind in einer Einrichtung nachts fixiert werden soll. Hier reicht die Zustimmung der Eltern völlig aus, die sie in Ausübung ihres elterlichen Sorgerechts erteilen.

Absatz 8 des BGH-Beschlusses:

**1. Das Oberlandesgericht hat seine in FamRZ 2012, 39 veröffentlichte Entscheidung (Urteil der Vorinstanz, das vom BGH übernommen wurde - BABdW) wie folgt begründet: Die Zustimmung der Eltern zur nächtlichen Fixierung ihres Kindes unterliege keinem förmlichen Genehmigungsverfahren wie die freiheitsentziehende Unterbringung eines Minderjährigen nach § [1631 b](#) BGB. Die Erforderlichkeit eines solchen Verfahrens ergebe sich weder unmittelbar aus § [1631 b](#) BGB noch aus einer entsprechenden Anwendung des § [1906](#) Abs. 4 BGB.**

Aus Absatz 9 des BGH-Beschlusses:

... Der Gesetzgeber habe mit der Einführung des Betreuungsrechts eine klare Trennung zwischen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen im weiten Sinne und dem gesetzlichen Begriff der freiheitsbeschränkenden Unterbringung vorgenommen. Diese scharfe Trennung zwischen Unterbringung und unterbringungsähnlicher Maßnahme habe das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nachvollzogen, indem zwischen der Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung (§ [312](#) Nr. 1 FamFG) und einer freiheitsentziehenden Maßnahme nach § [1906](#) Abs. 4 BGB (§ [312](#) Nr. 2 FamFG) unterschieden werde.

### **Fazit:**

1. Wichtig ist also die Unterscheidung zwischen dem Recht der Eltern im Hinblick auf ihr Kind einerseits und andererseits dem Recht eines rechtlichen Betreuers, der eine volljährige Person betreut – auch bei unterbringungsähnlichen Maßnahmen. Das für eine Betreuung geltende Recht ist nicht auf das Kindschaftsrecht übertragbar.
2. Es wird deutlich unterschieden zwischen einer Unterbringung und einer unterbringungsähnlichen Maßnahme.

### **Hinweis:**

Eine freiheitsentziehende Unterbringung wird in Absatz 16 wie folgt definiert:

... Eine freiheitsentziehende Unterbringung in diesem Sinn ist gegeben, wenn der Betroffene gegen seinen Willen oder im Zustand der Willenlosigkeit in einem räumlich begrenzten Bereich eines geschlossenen Krankenhauses, einer anderen geschlossenen Einrichtung oder dem abgeschlossenen Teil einer solchen Einrichtung festgehalten, sein Aufenthalt ständig überwacht und die Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb des Bereichs eingeschränkt wird (Senatsbeschluss [BGHZ 145, 297](#) = [FamRZ 2001, 149](#) f. mwN). Dabei verwenden Betreuungsrecht und Kindschaftsrecht einen einheitlichen Unterbringungsbegriff (BT-Drucks. 11/4528 S. 145)

### **Dauerthema Wäschepflege**

In vielen Einrichtungen sind Wäschepflege und Wäscherei ein Problemfeld, das anscheinend nie befriedigend in den Griff zu bekommen ist. In *BeBaktuell* Nr. 7/2013 (Oktober 2013, Seite 6) wird nun auf eine Leitlinie „Wäschepflege in sozialen Einrichtungen“ hingewiesen. Sie ist als 2. Band zum Hygienemanagement im Lambertus-Verlag erschienen und hat die ISBN-Nummer 978-3-7841-2097-3. „Die Leitlinie richtet sich an soziale Einrichtungen (ausgenommen Krankenhäuser), in denen Wäsche gewaschen oder an externe Dienstleister vergeben wird. Der neue und eigenständige Ansatz liegt darin, dass die Wäscheversorgung in sozialen Einrichtungen konsequent an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausgerichtet wird.“ So weit das Zitat aus *BeBaktuell*. Wenn es ein neuer und eigenständiger Ansatz ist, konsequent die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner ernst zu nehmen, ist natürlich zu fragen, war das denn eigentlich nicht schon immer so? Sicher kann es auch für Angehörige und rechtliche Betreuer wichtig sein, sich mit dieser Veröffentlichung zu beschäftigen. Vielleicht ergeben sich ja wirklich Ansätze zu Problemlösungen im konkreten Einzelfall.

### **Beschäftigung in einer WfbM trotz Altersrente**

Viele Menschen freuen sich, wenn sie vorzeitig in den wohlverdienten Ruhestand gehen können. Das muss aber nicht immer so sein. Das Sozialgericht Konstanz hat am 11. Dezember 2012 ein Urteil zu der Frage gesprochen (Az.: S 8 SO 1344/12), ob ein Beschäftigter die WfbM zu dem Zeitpunkt gegen seinen Willen verlassen muss, ab dem er eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten kann (2). Mit anderen Worten, ob der Sozialhilfeträger die Zahlung der Eingliederungshilfe zur Finanzierung der Werkstattbeschäftigung zu dem Zeitpunkt einstellen kann, ab dem die Rente gezahlt wird.

Folgendes ist insgesamt zu dieser Konstellation festzustellen:

- x Schwer behinderte Beschäftigte in einer WfbM haben mit der Vollendung des 60. Lebensjahres ein Anrecht auf eine abschlagsfreie Altersrente, die sie beantragen können, aber nicht müssen.
- x Wenn sie die Rente nicht beantragen, hat der Sozialhilfeträger das Recht, das zu tun.
- x Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ist ein Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM begründet. Er wird nicht durch das Alter der 63jährigen Klägerin oder den Umstand, dass sie seit dem 60. Lebensjahr einen Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente hat, ausgeschlossen. Die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist darauf gerichtet, behinderte Menschen in die Gesellschaft einzugliedern und ihnen zu einer Lebensgestaltung zu verhelfen, auf die im gesellschaftlichen Leben generell ein Anspruch besteht. Eine ausdrücklich geregelte Altersgrenze für die Beschäftigung in der Werkstatt gibt es nicht. Vor dem Hintergrund des hohen verfassungsrechtlichen Ranges der Teilhabeleistungen kann auch keine Altersgrenze in die Vorschrift des § 53 Abs.1 Satz 1 SGB XII hineingelesen werden. Denkbar ist allenfalls, die Zielrichtung der Eingliederungshilfe zu ändern, nämlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr auf die Eingliederung in den Arbeitsmarkt abzustellen, sondern auf die Verrichtung einer angemesse-

nen Ruhestandsbeschäftigung ... . Ein Leistungsausschluss vor dem 65. Lebensjahr, wie es der Beklagte hier erreichen will, kann aber nicht angenommen werden. ...

Die vom Beklagten angeführte Möglichkeit der Klägerin zur abschlagsfreien Altersrente seit ihrem 60. Lebensjahr führt ebenfalls nicht zu einem Wegfall des Anspruch auf Beschäftigung in einer WfbM, da die Klägerin diese Rentenmöglichkeit nur aufgrund ihrer Behinderung erlangt hat. ... Die Aufgaben der Eingliederungshilfe, nämlich eine drohende Behinderung zu verhüten, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und sie einzugliedern, bestehen unabhängig von einem abschlagsfreien Rentenanspruch fort. ... (Zitat aus S. 3 des Urteils)

- x In § 235 SGB VI ist geregelt, wie die Steigerung der Regelaltersgrenze von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres zu erfolgen hat. Das gilt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung natürlich auch für die Beschäftigungsdauer in einer WfbM. Wer früher als 1964 geboren ist, fällt unter die Übergangsregelung, wer ab 1964 geboren ist, kann bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres in der Werkstatt bleiben.

#### **Fazit:**

Dies ist wieder ein erfreuliches Urteil, das verhindert hat, dass ein Sozialhilfeträger zu Lasten eines beeinträchtigten Menschen Leistungen verweigern konnte.

#### **Appell des Bundes- und der Landesbehindertenbeauftragten**

Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Herr Hüppe, weist in seiner Pressemitteilung Nr. 36 /2013 vom 30. Oktober auf die „Frankfurter Erklärung“ der Behindertenbeauftragten des Bundes und der Länder hin (3a). Es ist ein gemeinsamer Appell

**„an die verhandelnden Delegationsmitglieder, das Menschenrecht auf gleichberechtigte und diskriminierungsfreie gesellschaftliche Mitentscheidung und Teilhabe endlich umzusetzen. Für uns stehen inhaltliche Fortschritte und nicht finanzielle Umverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Vordergrund:“**

Es folgen wichtige und schon lange bekannte Forderungen. Es ist gut, dass wieder an sie erinnert wurde, aber sehr schade und eigentlich nicht nachvollziehbar, dass das überhaupt notwendig ist. Bisher war ja in den Berichten über die Koalitionsverhandlungen noch kein diesbezügliches Wort zu hören.

#### **Ergebnis des Appells der Behindertenbeauftragten**

Die BABdW-Informationen werden nicht innerhalb einer Woche verfasst. Daher kommt es hin und wieder vor, dass zu Beginn der Arbeit über bestimmte Forderungen berichtet werden kann und drei Wochen später für die gleiche Info schon das Ergebnis vorliegt.

So auch in diesem Fall: Am 27. November wurde der Koalitionsvertrag (3b) unterschrieben. Er enthält natürlich auch Aussagen zur „Behindertenpolitik“. Unter der Überschrift „Menschen mit und ohne Behinderung“ finden Sie auf den Seiten 110 /111 einige allgemeine Formulierungen zu fünf Themenbereichen. Damit kann je nach Interpretation sehr viel oder auch nichts gesagt worden sein. Hier soll jetzt keine inhaltliche Beurteilung erfolgen, doch insgesamt eineinhalb Seiten sind für diejenigen, die von den vielen noch offenen Problemen betroffen sind, herzlich wenig. Allerdings finden sich auch Aussagen zu Fragen, die Menschen mit Beeinträchtigung betreffen unter anderen Punkten, z. B. unter „Gesundheit und Pflege“ - Untertitel „Ambulante Gesundheitsversorgung“ auf Seite 76. Dort wird im fünften Absatz die Einrichtung von medizinischen Behandlungszentren angekündigt.

Anschaulich wird die Beurteilungsbreite durch die beiden Stellungnahmen von Herrn H. Hüppe (Bundesbehindertenbeauftragter / CDU) einerseits (3c) und Herrn M. Kurth (Bündnis 90 / Die

Grünen) andererseits (3d).

### **„Räumungsklauseln“ in WBG-Verträgen**

Unter den Titeln „Klauseln in Heimverträgen“ Information Nr. 03/2013 und „Musterverträge nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG) Information Nr.04/2013 ([www.babdw.de](http://www.babdw.de)) wurde schon ausführlich über die Problematik berichtet, die hier noch einmal aufgegriffen werden soll (s. unten unter Ergebnis).

Neben dem Urteil des Berliner Kammergerichtes vom 17. Mai 2013 (Info Nr. 03/2013) soll hier auf das Urteil Az.: 4 O 113/12 vom 31. Mai 2013 des Landgerichts Mainz (4) hingewiesen werden. Beide Gerichtsurteile stimmen im Verbot der infrage stehenden Klauseln überein. Das Landgericht Mainz bestimmte zusätzlich Folgendes:

- ...Danach erfasst die Klausel auch die Abtretung der Entgeltansprüche der Beklagten an eine Abrechnungsstelle oder Inkassounternehmen. Derartige Abtretungen sind nach Ansicht des Gerichts nach § 134 BGB in Verbindung mit § 203 Abs. 1 StGB nichtig.  
(Zitat: Urteil Seite 8, letzter Absatz)
- ...Danach sprechen vorliegend für die Unwirksamkeit der von der Beklagten verwendeten Beitrittserklärung (z. B. Übernahme ausstehender Kosten durch Angehörige - BABdW) mehrere Argumente, die vorliegend dazu führen, dass die Beitrittserklärung unwirksam ist. Denn mit der Beitrittserklärung lässt sich der Unternehmer eine Sicherheit versprechen, die nach der insofern abschließenden Regelung in § 14 WBG nicht vorgesehen ist. Nach dem WBG ist die Form der Sicherheitsleistung auf Garantien oder Bürgschaften durch Kreditinstitute, Kreditversicherer oder öffentlich-rechtliche Körperschaften beschränkt.  
...  
(Zitat: Urteil Seite 10, erster Absatz)

**Ergebnis:** Der Unternehmer (Heimträger – BABdW) darf nach dem Tod eines Bewohners weder ein Inkassounternehmen mit der Eintreibung irgendwelcher finanzieller Forderungen beauftragen, noch z. B. Angehörige vorher vertraglich verpflichten (Heimvertrag oder Anlage dazu), nach dem Tod ihres Angehörigen diese Forderungen zu begleichen, sie also quasi in Haftung zu nehmen.

**Hinweis:** Da davon auszugehen ist, dass es nicht nur in diesen Fällen die von der Verbraucherzentrale – Bundesverband vor Gericht gebrachten Klauseln gibt, ist anzuraten, die Heimverträge der eigenen Angehörigen daraufhin einmal genau durchzulesen.

### **Unerfreuliches Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg**

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte in einem Urteil bestätigt, dass auch die Begleitung eines Bewohners zum Arzt zu den Regelleistungen in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI (Pflegeversicherung) gehört. Das nordrhein-westfälische Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) hatte daraufhin erklärt, dass diese Begleitung auch eine der Regelleistungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG (Wohn- und Teilhabegesetz NRW) ist.

Nun hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit seinem Urteil Az.: 6 S 773/11 vom 09.07.2012 (5) in einem Revisionsverfahren das o.g. erstinstanzliche Urteil nicht bestätigt, sondern aufgehoben. Demnach gehört die evtl. notwendige Begleitung eines Besuchs zum Arzt- oder Zahnarzt nicht mehr zur Regelleistung eines Rahmenvertrages und ist auch über das Heimrecht nicht durchzusetzen. Jetzt besteht für die Heime nur noch die Pflicht, diese Besuche zu organisieren. Weil der NRW-Rahmenvertrag in diesem Punkt dem aus BW entspricht, hat das MGEPA inzwischen seine Rechtsauffassung geändert und das in einem Schreiben vom 16. Oktober 2013 mitgeteilt. Besonders gravierend wirkt sich das in modernen, dezentralisierten Einrichtungen aus, die keinen eigenen medizinischen Dienst haben.

In Bayern wird bereits seit längerem der Personalaufwand für eine solche, auch nach Ansicht des BABdW unabdingbar notwendige Begleitung, den Einrichtungen weder von den überörtlichen Sozialhilfeträgern (Bezirken) noch den Krankenkassen erstattet. Er ist von der Allgemeinheit der Bewohner auf Kosten ihrer Betreuung zu tragen.

Dieses Urteil des VGH Baden-Württemberg führt in der Praxis zu einem großen Nachteil für die betroffenen Menschen mit Beeinträchtigung. Eine wirklich fehlende Begleitung selbst halbwegs "verkehrssicherer" Beeinträchtigter ließe eine (nicht zu verantwortende) Lücke in der Informationskette entstehen, die zu erheblichen gesundheitlichen Schäden für die Patienten führen kann, die sich selbst beim Arzt nicht oder nur unzureichend äußern können.

Andererseits kann diese Aufgabe unmöglich rechtlichen Betreuern aufgebürdet werden. Auch Taxifahrer können sie nicht übernehmen. Eventuell notwendige Fahrtkosten zwischen Wohnplatz und Arzt übernimmt gegebenenfalls die Krankenkasse. Muss der Bewohner aber z.B. nach dem Arztbesuch zur Werkstatt, sind die Fahrtkosten aus eigener Tasche zu bezahlen. Werden ihm künftig auch noch die Personalkosten für seine Begleitung angelastet? Hier ist der Gesetzgeber dringend gefordert, Abhilfe zu schaffen.

### **Selbstbestimmung auf bayerisch**

Aus dem Freistaat erreicht uns die Mitteilung: Neuaufnahmen in das stationäre Wohnen werden von "den Bezirken" (als überörtliche Träger der Sozialhilfe) deutlich restriktiver als bisher behandelt. Anträge von Beeinträchtigten (bzw. Ihrer Angehörigen oder rechtlichen Betreuer), die in stationäre Einrichtungen aufgenommen werden wollen, werden oft abgelehnt; die Menschen mit Nachdruck ins betreute Wohnen gedrängt. Dafür wird aber dann auch nur ein vom Sozialhilfeträger festgelegter Satz an Betreuungsstunden zugestanden!

Der BABdW fürchtet: Bayern exerziert hier vor, wie die von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe geforderte Gesamtverantwortung der Sozialhilfeträger für die Hilfen nach dem zukünftigen "Bundesleistungsgesetz" besonders für geistig beeinträchtigte Menschen - allen Sonntagsreden zur UN-Konvention zum Trotz - aussehen kann. Faktisch eine massive Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Betroffenen bzw. Ihrer Betreuer! - Nur massives Sich-Wehren sehr selbstbewusster Bewerber ("Selbstbestimmung"!) scheint hiergegen wirkungsvoll. Schwache Beeinträchtigte bzw. hier unerfahrene Angehörige bzw. rechtliche Betreuer haben wenig Chancen. Von den Angehörigen ist hier sehr viel Rückgrat und Durchhaltevermögen gefordert, unter Umständen auf dem - langwierigen - Klageweg bei den schon jetzt völlig überlasteten bayrischen Sozialgerichten. Wie die Beeinträchtigten mit dieser Art von Scheinselbständigkeit zurecht kommen werden, ist gegenüber dem Kostenvorteil wohl zunächst unerheblich, Folgekosten vorhersehbar. Aber es wurde zunächst gespart!

### **Zwangs-Dezentralisierung**

Ebenfalls aus Bayern erfahren wir von einer "internen Verwaltungsvorschrift", nach der der Neubau eines Hauses mit 24 Wohnplätzen nur genehmigt wird, wenn dieses mehr als 500 m von bereits bestehenden, kleineren Häusern einer Einrichtung entfernt ist, in denen beeinträchtigte Menschen stationär wohnen. Begründung: Vermeiden einer unerwünschten Ansammlung stationärer Wohnplätze für behinderte Menschen. Keine Rolle spielt dabei, dass das neue Gebäude allen (neuen) Vorschriften der AVPfleWoqG vom Juli 2011<sup>1</sup> entspräche, die Ortsgemeinde dem Bauvorhaben zustimmen würde und an anderer Stelle hierdurch den neuen Vorschriften wirtschaftlich nicht mehr

---

<sup>1</sup> Ausführungsverordnung zum Bayerischen Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (Pflege- und Wohnqualitätsgesetz - PflWoqG vom Juli 2008 - Ersatz für das "Bundesheimgesetz").

sinnvoll anzupassende Wohnungen entfielen, die Konzentration solcher Wohnplätzen dort also geringer würde.

Für den BABdW ist das starre Festhalten der Behörde an "Vorschriften" nicht nachvollziehbar, durch die die Zwangs-Dezentralisierung einer bestehenden und mit einhelliger Zustimmung von Bewohnern, Angehörigen und Betreuern sehr effektiv arbeitenden Einrichtung erreicht werden soll, die zudem in der Ortsgemeinde sehr positiv aufgenommen ist. Bei allen guten Argumenten für die Auflösung großer, kasernenartiger "grauer Anstalten" zum einen, aber auch für das ambulante Leben geistig beeinträchtigter Menschen - die dazu fähig sind - zum andern, darf man nicht vergessen, dass auch in Zukunft immer stationäre Plätze notwendig sein werden, weil / wenn Menschen zu einem eigenständigen, selbstbestimmten Leben nicht fähig sind oder auch nur in einer Gemeinschaft leben wollen, in der sie nicht nur mehr oder weniger wohlwollend geduldet sind. Und das allen hehren, idealistischen Zielen auch einer UN-Konvention zum Trotz!

Beispielhaft nur eine Folge:

Selbst wenn ein solch neues Haus "auf der grünen Wiese" von gegenwärtig noch relativ "fitten" Bewohnern stationär bezogen wird, die z.B. nachts alleine bleiben können, so kann niemand sicherstellen, dass sie nicht mit zunehmendem Alter hinfalliger werden. In einem Haus mit beispielsweise 24 Bewohnern werden erst ganz wenige, dann aber irgendwann auch mehrere eine zunächst losere, später aber auch intensivere nächtliche Kontrolle / Betreuung brauchen. Liegen solche Häuser zu weit auseinander, muss lt. FQA<sup>2</sup> für jedes Haus ein eigener Nachtdienst bereit stehen, auch wenn er vielleicht gar nicht "ausgelastet" ist! Auch hier sind also Folgekosten vorhersehbar! - Konsequenz: Besonders einzelne in einer Gemeinschaft hinfalliger werdende Bewohner werden umziehen müssen! Sie werden aus ihrer gewohnten Umgebung herausgerissen und das dann mit zunehmendem Alter womöglich mehrfach. - Bittere Konsequenz: Man konzentriert die "schlimmen" Fälle an einer Stelle (möglichst jwd?), die "leichten" woanders! Wo bleiben hier pädagogische Konzepte, Selbstbestimmung, Wunsch- und Wahlrecht des Wohnortes, die Menschenwürde und die Inklusion?

## **Behinderung – Beeinträchtigung**

In der Mitgliederversammlung vom Oktober 2012 in Eisenach wurde beschlossen, in unserem Namen und auch sonst in der Satzung die Begriffe „Behinderung“ oder „behindert“ durch „Beeinträchtigung“ oder „beeinträchtigt“ zu ersetzen. Die Begründung dafür und unsere interne Begriffsdefinition finden Sie in der BABdW-Information Nr. 05/2012 ([www.babdw.de](http://www.babdw.de)).

Nun soll doch einmal in aller Bescheidenheit darauf hingewiesen werden, dass wir mit dieser Begriffswahl nicht allein auf weiter Flur sind: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) benutzt nicht nur in seinem Urteil C 13/05 vom 11.05.2006 ([6a](#)) ebenfalls den Begriff „Beeinträchtigung“ mit identischer Definition. Der EuGH nimmt in diesem und in den u. a. Urteilen – deren arbeitsrechtlicher Inhalt uns hier nicht betrifft – auf die EU-Richtlinie 2000-78 Bezug. Wer diese wichtige „Richtlinie 2000-78 EG DES RATES vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf“ einmal studieren möchte, findet sie unter ([6b](#)).

Im Urteil vom 11.05.2006 heißt es unter der Randnummer 43:

**[44] 43 Die Richtlinie 2000/78 soll Diskriminierungen bestimmter Art in Beschäftigung und Beruf bekämpfen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff "Behinderung" so zu verstehen, dass er eine Einschränkung erfasst, die insbesondere auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen zurückzuführen ist und die ein Hindernis für die Teilhabe des Betroffenen am Berufsleben bildet.**

---

2 in Bayern: Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht, exHeimaufsicht.

(Unterstreichung - BABdW)

In den Urteilen C-335/11 und C-337/11 (Amtsblatt - [6c](#)) vom 11.04.2013 wird diese Sprachregelung übernommen und für den Arbeitsbereich weiter ausgeführt. Außerdem bestimmt hier das Gericht, wie der Text der Richtlinie 2000/78 in Bezug auf die Definition des Begriffes „Beeinträchtigung“ auszulegen und zu verstehen ist.

Im Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 03/2013 finden Sie auf den Seiten 160 / 161 einen lesenswerten Artikel zu diesen Urteilen.

Ebenso benutzt die Bundesregierung – soweit uns bekannt – zum ersten Mal im Titel eines offiziellen Dokuments den Begriff „Beeinträchtigung“. (Teilhaberbericht s. u.)

### **„Zwang“ bei Zahnbehandlungen**

Die Rechtslage zwingt fast dazu, dass durch „natürliche“ Reaktionen betroffener Menschen mit Beeinträchtigung beim Zahnarzt aus „normalen“ Behandlungen „Zwangmaßnahmen“ werden. Wer hat nicht schon einmal beim Zahnarzt unwillkürlich eine Abwehrbewegung gemacht. Nun können wir „Normalen“ aber sprechen und klar sagen, was wir wollen. Nicht so z. B. bei vielen Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. So ist es nur ein kurzer gedanklicher Schritt, aus einer „natürlichen“ Abwehrbewegung die Ablehnung einer Behandlung herauszulesen.

Ein uns bekannter Vater – und Betreuer seiner Tochter – hat daher das für den aktuellen Wohnsitz der Tochter zuständige Amtsgericht angeschrieben und uns seinen Brief zur Verfügung gestellt:

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

**ich habe für unsere geistig schwerbehinderte Tochter auch die Betreuung für den Bereich Gesundheitsfürsorge.**

**Infolge des Urteils bzgl. "Ärztliche Zwangsmaßnahmen" des BGH v. 20.06.2012 und des "Gesetzes zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme" v. 18.02.2013 sind wir stark verunsichert, wie wir richtig / rechtmäßig handeln sollen / dürfen.**

**Praktisches Beispiel:**

**Unsere Tochter, der infolge ihrer kognitiven Beeinträchtigung jede diesbezügliche Einsicht fehlt, braucht für Zahnbehandlungen eine Narkose. Bisher handelten wir entsprechend der (mündlichen) Vorgabe des früher zuständigen AG, dass wir in einem solchen Fall keine Einzelgenehmigung des Betreuungsgerichts einholen müssten, sondern in diese zur Erhaltung ihrer Gesundheit notwendigen Maßnahme - nach Kenntnisnahme aller ärztlichen Aufklärungen - zustimmen dürften.**

**Trotz der vorherigen Gabe eines Beruhigungsmittels kann es vorkommen, dass sich unsere Tochter (nicht vorhersehbar, ob immer!) gegen die Narkose-Spritze heftig wehrt und sich auch durch eindringliches Zureden von ihrer Notwendigkeit nicht überzeugen lässt. Man muss sie festhalten, damit die Spritze sicher gesetzt werden kann.**

**Dürfen wir als Betreuer hier zustimmen?**

**(Das Verhalten unserer Tochter ist durchaus "Tagesform-abhängig", manchmal lässt sie auch zu, dass z.B. ein Arzt Blut mit einer Spitze entnimmt. Der Fall der Zahnbehandlung ist nur insofern deutlich aufwendiger, da hierzu im Umkreis des Wohnorts nur wenige Praxen in Frage kommen, wo es überhaupt möglich ist, nach langen Wartezeiten für eine solche Behandlung außer dem Zahnarzt auch einen Anästhesisten zu einem bestimmten Termin zu bekommen .... )**

**Nach einer solchen Behandlung kann es durchaus vorkommen, dass unsere Tochter sich bedankt, wohl weil sie keine Schmerzen mehr hat, dem Eingriff also "nachträglich zustimmt".**

**Krass formuliert: Müssen wir als Eltern und Betreuer zusehen, wie die Zähne im Mund unserer Tochter verfaulen - mit all den möglichen gravierenden gesundheitlichen**



**Folgen, nur weil sie Angst (?) vor der Spritze oder der ungewohnten Situation hat? Wie handeln wir korrekt?  
Mit freundlichen Grüßen**

Die Antwort des Gerichts ließ nicht lange auf sich warten, Sie besteht aus einem Satz:

**Sehr geehrter Herr ...,  
die Behandlungen können wie bisher durchgeführt werden, am besten nach Tagesform ohne Gewaltanwendung.**

- x Eine tolle Antwort: Einerseits ist es ja gut, dass nach Aussagen dieses Gerichts wie bisher verfahren werden kann, andererseits bleibt es natürlich sein Geheimnis, wie bei der Termingestaltung für die Behandlung unter Narkose beim Zahnarzt die Tagesform berücksichtigt werden könnte.
- x Und doch, zumindest nachfragen sollte der gesetzliche Betreuer beim zuständigen Betreuungsgericht, wenn er sich nicht dem Vorwurf der schweren Körperverletzung oder der Beihilfe hierzu aussetzen möchte.

### **Teilhabebericht der Bundesregierung**

Ende August 2013 wurde die vorliegende Fassung des „Teilhabeberichts der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen“ (Untertitel: Teilhabe – Beeinträchtigung – Behinderung) durch das Kabinett verabschiedet (7). Es ist ein Werk von 474 Seiten einschließlich eines 44seitigen Anhangs u. a. mit umfangreichem Glossar und allen Nummern des Bürgertelefons des BMAS.

Besonders lesenswert ist das Kapitel 2.2: „Ein neues Verständnis von Behinderung“ auf den Seiten 29 bis 31, in dem die Definition des Begriffs „Beeinträchtigung“ und dessen konsequente Benutzung im Teilhabebericht erläutert werden. Außerdem findet sich im „Glossar“ auf Seite 432 noch einmal eine kurz gefasste Definition dieses Begriffes.

Im Gegensatz zu früheren „Behindertenberichten“, die allein vom BMAS verfasst wurden und mehr eine Nabelschau der eigenen Leistungen in diesem Bereich waren, wurde beim „Teilhabebericht“ auch ein wissenschaftlicher Beirat beteiligt, der die Datenanalyse der Prognos-AG z. T. kommentiert, ergänzt, bewertet und auch Lücken aufzeigt.

Die Lebenssituation der Menschen mit Beeinträchtigungen wird in acht Kapiteln beschrieben, fünf davon sind:

- Familie und soziales Netz,
- Bildung und Ausbildung,
- Gesundheit,
- Alltägliche Lebensführung
- Freizeit, Kultur und Sport,

Insgesamt ist dieser Bericht ein gutes Nachschlagewerk. Wer sich über die Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigung informieren will, kann hier mit großer Wahrscheinlichkeit fundierte Angaben zu seinem speziellen Thema finden.

Auch zu diesem Bericht gibt es im „Rechtsdienst der Lebenshilfe“ auf den Seiten 111 bis 114 einen ausführlichen Artikel.

### **Vorsorgevollmacht**

Die meisten Menschen werden im Alter oder auch zu irgendeinem anderen Zeitpunkt ihres Lebens

nicht mehr in der Lage sein, alle eigenen Dinge selbst entscheiden und regeln zu können. Das ist sicher bei den Lesern dieser Info auch nicht anders. Hier kann jeder zumindest vorher dafür sorgen, dass es in diesem Fall einen vertrauenswürdigen Menschen gibt, der die notwendigen Entscheidungen stellvertretend trifft. Auf diese Weise kann eine Betreuung – evtl. durch eine völlig fremde Person – , die durch das Betreuungsgericht eingesetzt wird, vermieden werden.

Zu unterscheiden ist diese Vollmacht natürlich von der Patientenverfügung, in der Behandlungswünsche für den Fall festgelegt werden, dass man nicht mehr seinen Willen kundtun kann.

Das Bundesministerium der Justiz hat ein neues Formular für eine Vorsorgevollmacht (8) herausgegeben.

**Empfehlung:** Es ist ratsam, auch andere Personen über die Existenz einer Vollmacht zu informieren, evtl. ihnen auch eine Kopie davon zu geben. Ein Hinweiszettel im Portemonnaie kann im Notfall auch gute Dienste leisten. Die Vorsorgevollmacht nutzt nichts, wenn z. B. nach einem Unfall keiner weiß, dass es eine gibt. Der Bevollmächtigte ist ja nicht immer vor Ort.

## **Weihnachtsgruß**

Von Hirten wird erzählt,  
von wandernden Viehhirten, Nomaden,  
die da umherziehen, ihre Tiere schützend  
vor dem Absturz in den Felsen, vor Raubtieren,  
Wasser suchend und Weide.

Heute sind es Araber. Christen zumeist.  
Menschen, deren Schicksal wir kaum kennen  
und die sich doch darauf verlassen möchten,  
dass das Kind von Bethlehem sie und uns verbindet.

Hirten, gemeint sind sorgsame Menschen,  
die das „verirrte Tier suchen,  
das versprengte zurückholen, das schwache stärken,  
das verletzte verbinden“, wie der Prophet Hesekiel sagt.

Er meint, das könnten wir sein: Hirten.  
Es liege an uns und wir müssten nur zulassen,  
dass der Hirte in uns lebendig wird.  
Das könnte unserem ganzen Leben  
Sinn und Gestalt geben.

Aus: Jörg Zink: Grüße zur Heiligen Nacht, 3. Auflage 1993, Kreuz-Verlag-Stuttgart, Seite 16

Jörg Zink, geb. 22. November 1922, Pfarrer und freier Publizist. Er lebt heute in Möhringen bei Stuttgart

Mit diesem Text verabschiedet sich der BABdW von seinen Mitgliedern und Lesern. Allen ein gesegnetes, gutes, erfolgreiches Jahr 2014 gespickt mit robuster Gesundheit!

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender

Anlagen (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- (1) Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern - Beschluss BGH, 8 Seiten
- (2) WfbM trotz Altersrente, Urteil des SG Konstanz, 3 Seiten
- (3a) Pressemitteilung des Bundesbehindertenbeauftragten, 1 Seite
- (3b) Koalitionsvertrag, 187 Seiten
- (3c) Koalitionsvertrag, Pressemitteilung des Bundesbehindertenbeauftragten, 1 Seite
- (3d) Koalitionsvertrag, Pressemitteilung von Herrn M. Kurth, 1 Seite
- (4) Urteil des LG Mainz, 11 Seiten
- (5) Urteil des Verwaltungsgerichtshofs BW, 18 Seiten
- (6a) Urteil C 13/05 des EuGH, 10 Seiten
- (6b) Eu-Richtlinie 2000/78, 7 Seiten
- (6c) Amtsblatt der EU zu den Urteilen C-335/11 und 337/11, 1 Seite
- (7) Teilhabebericht der Bundesregierung, 474 Seiten
- (8) Vorsorgevollmacht - Formular

#### **Hinweis zu den Anlagen:**

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Um eine unnötige Belastung Ihrer elektronischen Briefkästen zu vermeiden, schicken wir die Anlagen nicht mehr als Mail-Anhang mit, der, wenn er zu groß wird, von manchen Providern auch nicht akzeptiert wird.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich trotzdem gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken (alle Anlagen zu dieser BABdW-Information, gepackt: ca. 13 MB).

Sitz des Bundesverbandes ist Wuppertal; Internet: [www.babdw.de](http://www.babdw.de); E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)

Vorsitzender: Karl-Heinz Wagener, Am Kohlenmeiler 151, 42389 Wuppertal, Tel.: 0202/601876, E-Mail: [kawawu\(at\)web.de](mailto:kawawu(at)web.de)

Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als **gemeinnützig anerkannt**.

Bankverbindung: Konto-Nr. 430 200 99 67 bei der Frankfurter Volksbank eG, BLZ 501 900 00

IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67, BIC: FFVBDEFF